

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Interessengemeinschaft
Hohe Hardt
Rainer Bürger
Isengarten 3

51545 Waldbröl

Gmund, 04.05.2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Aussichtsturm Hohe Hardt", 51579 Morsbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Hohe Hardt (Herr Rainer Bürger) vom 11.08.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf in beiliegender Karte eingezeichneten Bereiche. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis:
 - Startfläche: Flur 53, Flurstücksnummer 118 (Aussichtsturm Hohe Hardt), Gemarkung Morsbach.
 - Landefläche: Flur 12, Flurstücksnummer 623 (Festwiese unterhalb des Aussichtstums), Gemarkung Morsbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und richtet sich nach der Höhe des Bewuchses. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen vor dem 1. Start in dem Gelände eine Einweisung in die Besonderheiten, Gefahren und Auflagen durch den Geländehalter Rainer Bürger.
2. Falls Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, ist diese bei der Forstbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.
3. Die Forstbehörde (Forstamt Waldbröl) ist 1 x jährlich, spätestens Ende Oktober, über den laufenden Betrieb zu informieren. Ggf. sind weitere Auflagen abzustimmen.
4. Toplandungen dürfen nur bei geeigneten Windverhältnissen von ausgewiesenen Piloten durchgeführt werden.
5. Der Zugang zur Startstelle erfolgt grundsätzlich zu Fuß (Gleitschirmbetrieb). Ausnahmen sind einzelne Transporte von Hängegleitern (Drachen) zum Entladen am Aussichtsturm. Hierfür ist bei der Gemeinde Morsbach, bzw. beim Forstamt Waldbröl eine Erlaubnis zum Befahren des Waldweges einzuholen. Kraftfahrzeuge sind generell auf öffentlichen Parkflächen abzustellen.
6. Gleitschirm - Ausbildungsflüge sind bei entsprechender Wetterlage eingeschränkt möglich. Voraussetzung ist, dass die Flugschüler mindestens 20 Höhenflüge in anderen Fluggeländen absolviert haben.

7. Der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Wenn nachwachsende Bäume einen sicheren Flugbetrieb nicht mehr gewährleisten, ist der Flugbetrieb einzustellen. Sollte die Nutzung der Fläche darüber hinaus beantragt werden, müsste die zuständige Forstbehörde eine gesonderte Genehmigung erteilen.
8. Bauliche Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Anderenfalls ist eine Genehmigung bei der zuständigen Baubehörde einzuholen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 11.08.2004 wurde durch Herrn Rainer Bürger ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG in dem in der Erlaubnis bezeichneten Bereich gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberbergischer Kreis wurde mit Schreiben vom 25.08.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 8.10.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine grundsätzlichen Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde jedoch auf die Zuständigkeit des Forstamtes verwiesen, da sich die Startfläche im Wald befindet. Das Forstamt Waldbröl wurde mit Schreiben vom 11.01.2005 am Verfahren beteiligt. Zur Klärung einiger offener

Fragen wurde mit Datum des 16.02.2005 ein Ortstermin mit der Forstbehörde und der Gemeinde Morsbach abgehalten. Bei dem Termin konnte Einvernehmen hinsichtlich der Auflagen gefunden werden.

Mit Datum des 15.03.2005 wurde dem Forstamt, dem Amt für Umwelt und der Gemeinde ein Erlaubnis-Entwurf zugesandt. Mit dem Forstamt wurden am 13.04.2005 die Auflagen nochmals abgestimmt. Das Amt für Umwelt (Oberbergischer Kreis) und die Gemeinde Morsbach haben keine weiteren Stellungnahmen abgegeben. Einwendungen gegen den Erlaubnis-Entwurf wurden nicht erhoben.

Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Morsbach. Die Startfläche befindet sich neben dem Aussichtsturm. Eine Beeinträchtigung der Fauna durch den nur zeitweise stattfindenden Flugbetrieb, auch während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist nicht zu erwarten. Besonders geschützte Bereiche werden durch den Betrieb nicht tangiert.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Nitsche vom 17.08.2004 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich. Aufgrund nachwachsender Waldbäume ist die Nutzungsmöglichkeit zeitlich begrenzt. Sollte die Nutzung der Fläche darüber hinaus für Starts beantragt werden, müsste bei der zuständigen Forstbehörde ein Antrag auf Waldumwandlung gem. § 39 Landesforstgesetz gestellt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

